

RS Vwgh 1988/3/23 87/01/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §46;

FrPolG 1954 §3 Abs3 idF 1986/555;

MRK Art8;

Rechtssatz

Hat die Gattin eines Zeitungskolporteurs in Kenntnis der Praxis der Passbehörden, Ehefrauen von Zeitungskolporteurs die Ausstellung von Sichtvermerken zu verweigern, in einem Ansuchen um Erteilung eines Sichtvermerkes ihren Familienstand mit "ledig" angegeben, so rechtfertigt diese Verhaltensweise nicht die Prognose, die Antragstellerin werde auch weiterhin gegen die österreichische Rechtsordnung verstoßen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010267.X02

Im RIS seit

13.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at